

Allgemeine Liefer- und Werkleistungsbedingungen
PRIRO Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG und PRIRO Metallverarbeitung GmbH
- Stand: 01/2018 -

1. Allgemeines

1.1 Unsere Liefer- und Werkleistungsbedingungen (i.F. Geschäftsbedingungen) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Kunden, Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis der von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen oder Werkleistungen vorbehaltlos erbringen.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote bzw. Bestellungen des Kunden können wir innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang bei uns annehmen. In diesem Zeitraum bleibt der Kunde an das Angebot gebunden (Bindungsfrist).

2.2 Vertragsangebote können in Textform, bspw. schriftlich, per Telefax oder E-Mail oder aber konkludent durch unsere tatsächliche Leistungserbringung angenommen werden.

2.3 Unsere Angaben über Maße, Gewicht, Material und Ausstattung stellen Näherungswerte dar, soweit sie vor Angebotsannahme nicht in Textform oder sonst ausdrücklich als exakte Zahlenwerte bzw. Vorgaben bezeichnet werden.

3. Preise

Unsere Preise gelten ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe, Fracht, Verpackung und etwaiger Zölle.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware bzw. Erbringung der Werkleistung und der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen.

4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, falls diese nicht rechtskräftig festgestellt, anerkannt, unbestritten sind oder Mängelrügen vorliegen, deren Preiserhöhung bewirken und, diese Beschränkung von Rechten des Kunden gilt nicht für ihm zustehende Ansprüche, soweit diese aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, aus dem wir Vergütungsansprüche geltend machen.

5. Lieferungen und Leistungen, Annahmeverzug

5.1 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Entsprechendes gilt für technische Änderungen, soweit sie keine Preiserhöhung bewirken und, soweit erkennbar, nicht zu Verschlechterungen führen.

5.2 Lieferungen erfolgen frei Frachtführer (FCA) Salzwedel (Incoterms 2010). Erfüllungsort ist Salzwedel.

5.3 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, verletzt er Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die Lieferung bzw. Leistungserbringung aus sonstigen, von dem Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich Mehraufwendungen wie Lager- sowie zusätzlicher Transportkosten zu verlangen. In diesen Fällen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung bzw. Leistung zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung auf den Kunden über.

6. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

6.1 Eine vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung/des Bestätigungsschreibens, jedoch nicht vor der Beibringung der von dem Kunden ggf. zu beschaffenden Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Genehmigungen, Freigaben, Beistellungen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Vorauskasse. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist bzw. die Ware dem Frachtführer übergeben wurde.

6.2 Wir sind berechtigt, Lieferungen oder Leistungen bis zur Bezahlung von Rechnungen, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet, zurückzubehalten, ohne dass wir in Liefer- bzw. Leistungsverzug geraten. Die Unsicherheitseinrede des

§ 321 BGB bleibt hiervon ebenso unberührt wie sonstige gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte.

6.3 Vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten verlängern sich angemessen bei Eintritt unverschuldeter Betriebsstörungen wie bspw. Streik, rechtmäßiger Aussperrung oder von uns nicht verschuldeter Verzögerungen in der Zulieferung. Der Kunde ist in diesen Fällen nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Dauert die unverschuldete Betriebsstörung länger als acht Wochen an, sind wir, ohne Schadensersatz zu schulden, berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

6.4 Geraten wir in Verzug, haften wir, soweit der Kunde einen Schaden nachweist, begrenzt auf je 0,5 % des Nettopreises für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens auf 5 % des Nettopreises für den betroffenen Teil der Lieferung oder Leistung. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

6.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen des Leistungsverzugs vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung bzw. Leistungserbringung besteht.

7. Gewährleistung, Mängelrügen, Verjährung

7.1 Gewährleistungsansprüche bestehen bei nur unerheblichen Mängeln nicht.

7.2 Der Kunde hat die abgelieferte bzw. in Fällen der Geltung der FCA-Klausel die dem Frachtführer zur Verfügung gestellte Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel einschließlich Fehlmengen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Gefahrübergang zu rügen. Nicht erkennbare Mängel sind nach Entdeckung ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Entdeckung zu rügen. Die Rügefristen gelten in gleicher Weise für Direktlieferungen an von dem Kunden benannte Dritte; der Kunde hat auch in solchen Fällen für eine fristgerechte Rüge Sorge zu tragen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge sind Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen.

7.3 Bei nicht unerheblichen Mängeln sind wir nach unserer Wahl berechtigt und verpflichtet, innerhalb angemessener Fristen unentgeltlich bis zu dreimal nachzubessern oder neu zu liefern bzw. zu leisten, soweit der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist auftritt und rechtzeitig gerügt wird, vorausgesetzt, die Mängelursache lag bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor. Hierfür ist der Kunde beweispflichtig. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziff. 8 von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7.4 Soweit der Kunde Rohmaterial beistellt oder wir Rohmaterial nach Vorgabe des Kunden zukaufen, wird die Gewährleistung für dessen Eignung zur Bearbeitung ausgeschlossen. Wir haften weder für fehlerhafte bzw. untaugliche Beistellungsstücke noch für Bearbeitungsfehler, die erst im Zusammenhang mit fehlerhaften bzw. untauglichen Beistellungsstücken auftreten. Beistellungsstücke werden wir einer Sichtprüfung unterziehen. Uns obliegt keinerlei weitergehende Prüfung von Beistellungsstücken auf Fehlerfreiheit bzw. Tauglichkeit. Auf von uns erkannte Fehler oder Bedenken hinsichtlich der Eignung der Beistellung werden wir unverzüglich nach Feststellung durch uns hinweisen. Stellen wir bei der Bearbeitung die Fehlerhaftigkeit bzw. Untauglichkeit eines Beistellungsstückes fest oder stellt sich dessen Fehlerhaftigkeit bzw. Untauglichkeit anderweit im Nachhinein heraus, haben wir dennoch Anspruch auf Vergütung der bis dahin erfolgten Bearbeitung des Beistellungsstückes. Im Übrigen haften wir bei Bearbeitungsfehlern ausschließlich für die von uns vertraglich übernommenen Leistungen und nur im nachfolgend ausdrücklich festgelegten Umfang. Soweit wir einen Bearbeitungsfehler verschuldet haben, holen wir die Bearbeitung auf unsere Kosten entweder am fehlerhaft bearbeiteten Beistellungsstück, sofern dies noch sinnvoll möglich ist, oder sonst an einem neuen Beistellungsstück gleichen Typs nach. Im Falle von fahrlässigen Bearbei-

tungsfehlern haften wir darüber hinaus für dadurch verursachte Schäden in Höhe des gemäß jeweiligem Einzelvertrag vereinbarten Haftungshöchstbetrages. Soweit einzelvertraglich keine gesonderte Haftungshöchstgrenze vereinbart ist, gilt der Haftungshöchstbetrag nach Ziff. 8.3.

7.5 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist.

7.6 Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche, die auf einem Mangel beruhen, verjähren in einem Jahr ab Lieferung bzw. bei Geltung der FAC-Klausel ab Zurverfügungstellung gegenüber dem Frachtführer. Dies gilt nicht in den in Ziff. 8.2 geregelten Fällen sowie in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, in denen die gesetzliche Gewährleistungsfrist Anwendung findet. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

8. Schadensersatz

8.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Sachmängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

8.2 Der Haftungsausschluss nach Ziff. 8.1 gilt nicht in Fällen der Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes, des Vorsatzes, des arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, von Garantieansprüchen oder wesentlicher Vertragspflichten. Vertragspflichten sind wesentlich, soweit ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt zugleich ein sonstiger, in Ziff. 8.2 Satz 1 geregelter zwingender Haftungsgrund vor. Verletzen einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig nicht wesentliche Vertragspflichten und liegt keiner, der in Ziff. 8.2 Satz 1 geregelten Haftungstatbestände vor, so haften wir nicht. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

8.3 Die Haftung gemäß Ziff. 8.2 auf den bei Vertragsabschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ist jedoch der Höhe nach auf EUR 5 Mio. begrenzt.

8.4 Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren gem. Ziff. 7.6.

9. Freie Kündigung des Kunden

Werden Werk- bzw. Werklieferungsverträge von dem Kunden ohne wichtigen Grund gekündigt (freie Kündigung nach § 649 BGB), so schuldet der Kunde die Vergütung der von uns bis zur Kündigung erbrachten Leistungen, darüber hinaus eine pauschale Vergütung in Höhe von 15 % desjenigen Netto-Teilbetrages aus dem vereinbarten Gesamtpreis, der auf denjenigen Teil der Leistung entfällt, die wir bis zur Kündigung noch nicht ausgeführt haben. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines von uns nachzuweisenden höheren Anspruchs.

10. Schutzrechte

10.1 Wir behalten uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerblichen Schutzrechte an unseren Leistungsbeschreibungen, insbesondere Zeichnungen, Mustern und Modellen sowie den von uns erarbeiteten technischen Daten vor. Ohne unsere Einwilligung ist der Kunde nicht berechtigt, diese Dritten zur Verfügung zu stellen, sie bekanntzugeben oder außerhalb des mit dem Kunden bestehenden Vertrages zu nutzen und zu vervielfältigen.

10.2 Auf unser jederzeitiges Verlangen hin hat der Kunde unsere Leistungsbeschreibungen und sonstige Dokumente, Muster und Modelle (vgl. Ziff. 10.1) einschließlich zugelassener Vervielfältigungen an uns herauszugeben oder zu vernichten. Dies gilt nicht außerhalb von Leistungsstörungen und soweit diese Dokumente bzw. Gegenstände von dem Kunden zur Vertragserfüllung mit uns benötigt werden.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden erfüllt sind. Der Kunde wird ermächtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten, zu verbinden oder einzubauen (Vorbehaltsware), nicht aber zu verpfänden oder sicherungszuübereignen. Im Falle der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden sind wir berechtigt, die Veräußerung/Verarbeitung bzw. den Einbau/die Vermischung zu untersagen.

11.2 Die Weiterveräußerung ist nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde den Vorbehalt macht, dass Eigentum an seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen in Ansehung der Vorbehaltsware vollständig erfüllt hat. Der Kunde tritt an uns bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung oder dem Einbau bis zur Höhe unseres Anspruchs einschließlich Umsatzsteuer ab.

11.3 Zur Einziehung abgetretener Forderungen ist der Kunde ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Kunden des Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Kunde die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm entstehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum etc. auszuhändigen sowie zur Überprüfung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gestatten.

11.4 Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden mit einer neuen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Kunde nicht das Eigentum gem. §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht uns gehörigen Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturawertes unserer Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) zum Gesamtwert.

11.5 Der Kunde verpflichtet sich, uns im Falle seiner Zahlungseinstellung, einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse sowie von Pfändungen unverzüglich Anzeige zu machen. Pfändungsgläubiger sind unter Angabe der Adresse namhaft zu machen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs von Pfändungsgläubigern und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen.

11.6 Für den Fall, dass der Kunde mit einem erheblichen Teilbetrag in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. In dem Herausgabeverlangen liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die Setzung einer Leistungsfrist ist in diesen Fällen entbehrlich. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt auch bei Rücktritt vorbehalten.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen ist Salzwedel.

12.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem materiellem sowie deutschem Prozessrecht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) einschließlich des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.